# EVANG.-LUTH. ST. KATHARINEN-KIRCHEGEMEINDE ZU PROBSTEIERHAGEN

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 42 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsteierhagen hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsteierhagen in der Sitzung am 14. September 2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung vom beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. St. Kirchengemeinde zu Probsteierhagen und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabeordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabeordnung entsprechend.

Kirchenaufsichtlich genehmigt

06. 12./7 (Datum)

Verwaltungsleite

#### IV. Sonstige Gebühren

Fundament und Stein entsorgen
 a) liegender Stein (ohne Fundament)

36,00

Euro

b) Fundament und stehender Stein von 1 Grabbreite

84,00

c) Fundament und stehender Stein von 2 Grabbreiten

108,00

d) Fundament und stehender Stein von über 2 Grabbreiten

143,00

c) Findlinge nach Aufwand von Friedhof oder Fremdfirma

#### V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche unter III.

5facher Betrag der Gebühr

2. Für die Ausgrabung einer Urne

2facher Betrag der Gebühr

unter III.

#### VI. Grabpflege und andere Arbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von anderen Arbeiten, wie z. B. Einebnen der Grabstätte, Fundament entfernen und entsorgen, werden nach Aufwand berechnet.

Stundenlohn

33,00

Mutterboden (Menge: Schubkarre) wenn vorrätig

6,50

# § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtenden Vergütungen von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

#### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach der amtlichen Bekanntmachung am 01.02.2018 in Kraft Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

ım .	orstehende Friedhofsgebührensat descheid des Kirchenkreises <i>Pfe</i> 26 A22017, kirchenaufsich koll des Kirchengemeinderates vo	ntlich genehmigt (Protokoll	igt. Sie wurde durch  uuszug des Kirchenkreises liegt der		
	EVANGLUTH. ST. KATHAR				
G	La Tholode  KGR-Vorsitzender	Der Kraffengemeinderat	M. W. Char weiteres KGR- Mitglied		
linw	eis:	CHENCEME			
	orstehende Friedhofsgebührensat	zung wurde			
1)	mit dem vollen Wortlaut veröffentlicht in				
	am	(Veröffentlic	hungsorgan)		
	am				
)	öffentlich ausgehängt in der Z	eit von bis	in den		
	öffentlich ausgehängt in der Zeit von bis in den Schaukästen der Kirchengemeinde, die sich				
		Napoleon A language and the control of the control	Passade, Prasdorf, Fahren und		
	Brodersdorf nach vorherigem		,		
		Probsteier Herold			
		(Veröffentlichungsorg	an)		
	am				
)	im Internet unterbekannt gegeben.	veröffentlich	t und vorher im Probsteier Herold		
	KGR-Vorsitzende	L.S. –	KGR-Mitglied		

Je nach Art der amtlichen Bekanntmachung sind die Angaben bei Buchstabe a), b) oder c) auszufüllen. Der nicht zutreffende Buchstabe ist dann zu streichen. 3

#### § 6 Gebührentarif

## Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.	Wahlgrabstätte für 30 Jahre (NF) u. (AF) a) je Grabbreite 100 cm (Gruppe A) b) je Grabbreite 120 cm (Gruppe B)	Euro
		1.210,00 1.355,00
2.	Wahlgrabstätte mit Kante für 30 Jahre (NF) je Grabbreite einschließlich Kante vorne	1.359,00
3.	Rasenreihengrabstätte für 30 Jahre (NF) in der Reihe fortlaufend mit oder ohne Kopfbeet; für liegenden oder stehenden Stein	
	je Grabbreite 120 cm	1.842,00
4.	Urnenrasenreihengrabstätte für 20 Jahre; (2 Urnen) (NF) in der Reihe fortlaufend ohne Pflanzbeet für einligenden Stein abne anleben. Schrift in der Reihe	
	für einliegenden Stein ohne erhabene Schrift oder sonstiges	1.274,00
5.	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre; (2 Urnen) (NF) mit Pflanzbeet	
	für liegenden Stein	1.109,00
6.	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre; (2 Urnen) (AF) für stehenden oder liegenden Stein und Einfassung nur in begrenzter Anzahl auf dem Alten Friedhof vorhanden	
	je Grabbreite	1.113,00
7.	Für die zusätzliche Beisetzung	
	einer Urne oder eines Kleinkindersarges in eine Grabbreit	205,00
8.	Urnenrasengrab für 20 Jahre; anonym	850,00
9.	Urnenrasengrab für 20 Jahre; Stelenfeld; (1 Urne) (AF) Namenseintragung auf der Stele (gebührenpflichtig s. 9a) wird einmal im Jahr vorgenommen	1027,00
9a.	Namenseintragung auf Stele	
	je Buchstabe	16,-

Wenn (AF) = Alter Friedhof oder (NF) = Neuer Friedhof vermerkt, stehen diese Grabstätten am Erstellungstag der Friedhofsgebührensatzung auf diesen Friedhöfen zur Verfügung.

10. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter i. V. § 6, 1. bis 7. berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit und Grabgröße im Voraus erhoben.

I.	Verwaltungsgebühren	
·	1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und	Euro
	Überlassung der Friedhofssatzung	27,00
*	<ol><li>Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen eines anderen Berechtigten</li></ol>	27,00
	<ol> <li>Für die Genehmigung zur Aufstellung einschließlich regelmäßiger Prüfung der Standfestigkeit bei stehendem Stein</li> </ol>	
	a) eines liegenden Grabmals	46,00
	b) eines stehenden Grabmals	
	für 1 Grabbreite	51,00
	c) eines stehenden Grabmals für 2 Grabbreiten	92,00
	d) eines stehenden Grahmals hai Wahlarähara	
	d) eines stehenden Grabmals bei Wahlgräbern über 2 Grabbreiten	
	4. Allgemeine Beerdigungs- und Verwaltungsgebühren	180,00
III.	Gebühren für die Bestattung	
	Für eine Erdbestattung     in einer Wahlgrabstätte	
	Särge bis 1,20 m	263,00
	Särge über 1,20 m	548,00
	2. Für eine Urnenbeisetzung	
	außer bei § 6, 8 (anonym)	173,00
	<ol> <li>Abräumen und entsorgen von Blumenschmuck der Bestattung, abtragen des überflüssigen Bodens und</li> </ol>	
	aufbringen von Mutterboden (ca. 10 cm) je Grabbreite bei Sargbestattung	156,00
	4. Abräumen und entsorgen von Blumenschmuck der Bestattung bei Urnenbestattung	77,00